

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 16.06.2025 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Diakonie 
Hessen

Diakonisches Werk
in Hessen und Nassau
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der
Diakonie Hessen

Sandra Boschke
Geschäftsstelle
Telefon: 069 7947-6290
ark@diakonie-hessen.de
www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 16. Juni 2025

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 6/2025 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (ABl. EKHN 2025 S. 104 Nr. 46), werden wie folgt geändert:

1. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

**„§ 37
Jahressonderzahlung**

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 1. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung beträgt 70 Prozent der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2.

(2) Bemessungsgrundlage ist die Summe der Bezüge gemäß Satz 4 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählt das monatliche Arbeitsentgelt (§ 30 Absatz 1) einschließlich ggf. der Leistungszulagen nach § 29, ggf. die Besitzstandszulagen, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die Überstundenzuschläge (§ 32) und die Zeitzuschläge (§ 33).

(3) Die Jahressonderzahlung wird in Höhe von 50 Prozent der Bemessungsgrundlage im November des laufenden Jahres und in Höhe von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage im Juli des Folgejahres gezahlt. Die Höhe der Zahlung im Juli ist vom betrieblichen Ergebnis der Einrichtung abhängig. Dies gilt auch für die wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teile der Einrichtung (s. Anmerkung), wenn die zuständige Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung der Anwendung einer von dem Arbeitgeber vorgelegten Liste von wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung zugestimmt hat. In Mischeinrichtungen gelten Diakoniestationen bzw. ambulante Pflegedienste als wirtschaftlich selbständig arbeitender Teil der Einrichtung.

(4) Weist der Arbeitgeber nach, dass bei voller Juli-Zahlung der anteiligen Bruttopersonalkosten der Jahressonderzahlung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein negatives betriebliches Ergebnis im Vorjahr (Wirtschaftsjahr der geleisteten Novemberzahlung) vorliegen würde, entfällt der Anspruch auch teilweise in dem Maße, in dem die Reduzierung in Summe zu einem ausgeglichenen Ergebnis führt. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines diakonischen oder kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes vorlegt, aus dem sich der Umfang des negativen betrieblichen Ergebnisses und die Summe der regulären betrieblichen Juli-Zahlung ergibt. Bestandteil der vorzulegenden Unterlagen ist die Zuordnung der Kosten der zentralen Dienste zu den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen der Einrichtung.

(5) Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge,
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015,
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge im Sinne von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen,
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden,
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB,
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe,
- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten

negativ ist.

(6) Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht für Ärztinnen und Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausüben.

(7) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird die Juli-Zahlung in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage für das Jahr 2027 (Novemberzahlung 2026) und in Höhe von 10% für das Jahr 2028 (Novemberzahlung 2027) garantiert. Hiervon unberührt bleiben Anträge nach der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 3:

Unter einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung im Sinne des Abs. 3 Satz 3 ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die eine vollständige, in sich abgeschlossene Buchhaltung, abgebildet werden kann. Eine abgeschlossene Buchhaltung beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller buchungspflichtigen Ereignisse und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Nicht ausreichend ist die Zuordnung einer organisatorischen Einheit der Einrichtung als Kostenstelle im Rahmen der Kostenstellenrechnung. Für den wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Anmerkung zu Abs. 5:

§ 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015 lautet:

„(4) Unter den Posten ‚außerordentliche Erträge‘ und ‚außerordentliche Aufwendungen‘ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

2. § 37a wird gestrichen.

3. Anlage 3 wird gestrichen.

Artikel 2 **Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft** **von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau** **vom 18. Juli 2019**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Zukunft von Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 18. Juli 2019, zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (ABI. EKHN 2025, S. 104 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird die Angabe „Sonderzahlung“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 wird Buchstabe b) durch den folgenden Buchstaben b) ersetzt:

„b) der ersten Hälfte der Jahressonderzahlung, fällig im November des Jahres (§ 37 Abs. 3 Satz 1 AVR.HN), bzw. der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung, fällig im Juli des Folgejahres, jeweils für maximal sechs Monate.“
2. In § 4 Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Sonderzahlung“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in
Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau

Die Arbeitsrechtsregelung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in Einrichtungen der Diakonie in Hessen und Nassau vom 15. November 2018 (ABI. EKHN 2018 S. 390), zuletzt geändert am 19. Mai 2025 (ABI. EKHN 2025, S. 104 Nr. 46), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Sonderzahlung (§ 37 Abs. 4 AVR.HN)“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung (§ 37 Absatz 2 AVR.HN)“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 bis Artikel 4 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH